

Stadt Regensburg Umweltamt Bruderwöhrdstr. 15 b

93055 Regensburg

Telefax: (0941) 5074319

Voraussetzungen für die Freigabe des Abbruchs **Checkliste Bausubstanz**

Wichtiger Hinweis: Dieses Formular bezieht sich ausschließlich auf fachliche Voraussetzungen für einen umweltgerechten, selektiven Gebäuderückbau. Weitere Erfordernisse (z. B. Anzeigepflicht, Abbruchgenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung) sind bei den zuständigen Fachämtern (Bauordnungsamt, Denkmalbehörde) zu erfragen!

Adresse des abzubrechenden Gebäudes:
Bauherr:
Sachverständiger für die Bausubstanzerhebung:

I. Vorlage eines Bausubstanzgutachtens (Schadstoffkataster)

Für die Erkundung und Bewertung der Bausubstanz ist ein Sachverständiger zu beauftragen, der ein Bausubstanzgutachten erstellt. Darin sind die schadstoffhaltigen Gebäudebestandteile nach ihrer Lage, Art und Menge aufzulisten (Schadstoffkataster), sowie ein Rückbau- und Entsorgungskonzept anzugeben (Abfolge des Abbruchs, Separierungsverfahren, erwartete Abfallchargen mit AVV Nummern, Entsorgungswege und geschätzte Kubaturen schadstoffhaltiger oder kontaminierter Bauteile).

Das Gutachten ist dem Umweltamt vor Abbruchbeginn schriftlich vorzulegen!

II. Kurzbeschreibung der abzubrechenden Gebaude
(Hinweis: Die nachfolgenden Eintragungen sind vom beauftragten Sachverständigen vorzunehmen!)
Baujahr (ggf. auch Umbau und Renovierung):
Art der Nutzung
Wurden umweltgefährdende Stoffe umgeschlagen, gelagert, durchgeleitet, verarbeitet oder hergestellt
(z. B. Heizöl, Benzin, Schmierstoffe, Farben, Lacke, Lösemittel, Chemikalien, Reinigungsmittel etc.)?
□ ja, und zwar:
□ nein
Befinden sich noch Reste dieser Stoffe im Gebäude (z. B. nicht vollständig entleerte Tanks, Fässer, Kanister, Abscheider und sonstige nicht stillgelegte Anlagen)?
□ ja, und zwar:
□ nein

Stand: Oktober 2022 Seite 1 von 3

Ist das Gebäud	le unterkellert?		□ ja	nein		
Existieren unte	rirdische Tankar	nlagen / Abscheideanlagen innerhalb oder außerhal	b des Ge	bäudes?		
☐ ja, und zwar						
☐ nein						
		u befürchten (Altlastenverdacht)? Itlastenuntersuchungen vorliegen, sind diese beizuf	□ ja ügen!)	☐ nein		
(Voraussichtli	ch) vorhanden	es Schadstoffinventar:				
Trennwände, F	ensterbänke, Fe	atten in Fassadenverkleidung, Stahlbetonwände, Da ensterkitt, Fußbodenplatten und Kleber, Dichtungen schen Anlagen/Lüftungskanälen)				
□ ja	□ nein	☐ Untersuchungsbedarf				
Künstliche Mineralfasern (KMF) (Dämmstoffe, z. B. Glaswolle, Steinwolle, Keramikfasern)						
□ ja	□ nein	☐ Untersuchungsbedarf				
Fehlböden (Fehlbodenschüttung mit z. B. Schlacke)						
□ ja	□ nein	☐ Untersuchungsbedarf				
Teerhaltige Baustoffe (z. B. Schwarzanstriche als Feuchtsperren; Teerkork als Isolierplatten und Rohrschalen; Schweiß- und Dachbahnen; Gussasphalt, Kleber unter Holzparkett und Bodenbelägen)						
□ ja	□ nein	☐ Untersuchungsbedarf				
PCB-haltige B Spachtelmasse		n Lacken und Farben; Akustikdeckenplatten, Vergu	ss- und			
□ ja	☐ nein	☐ Untersuchungsbedarf				
Schwermetalle	e (z. B. in Lacke	n, Farben, Fehlbodenschüttungen)				
□ ja	☐ nein	☐ Untersuchungsbedarf				
Holzschutzmit Dachstuhlholz)		Lindan, Teeröle, Carbolineen, DDT, in Wänden, Dec	ken, Böd	en,		
□ ja	☐ nein	☐ Untersuchungsbedarf				
		gen mit MKW (z.B. im Bereich von Werkstätten, Magsmittel), BTX (z.B. in Kraftstoffen), PAK (z.B. Kar				
□ ja	☐ nein	☐ Untersuchungsbedarf				
Datum und Unt	erschrift des Sa	 chverständigen				
Datum und Unterschrift des Sachverständigen						

Rechtliche Hinweise

Abfallrecht:

Die §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 2, 3 und 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes schreiben vor, dass Schadstoffe aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust werden (Schadstoffminimierung). Eine Schadstoffverdünnung durch das Vermischen von belasteten und unbelasteten Baustoffen

Eine Schadstoffverdünnung durch das Vermischen von belasteten und unbelasteten Baustoffer oder Baustoffteilen ist grundsätzlich verboten (Vermischungsverbot).

Der Bauherr haftet als Abfallerzeuger/-besitzer für die ordnungsgemäße Entsorgung der Bauabfälle, auch wenn er ein Abbruchunternehmen beauftragt hat!

Stand: Oktober 2022 Seite 2 von 3

Arbeitsschutz:

Sind auf einer Baustelle besonders gefährliche Arbeiten auszuführen, so muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden (siehe § 2 Abs. 3 der Baustellen-Verordnung). Grundsätzlich sind bei diesen Arbeiten die TRGS 524 und DGUV-Regeln zu beachten.

Bodenschutz:

Nach Art. 1 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes sind die Grundstückseigentümer (bzw. Verursacher) verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen den Behörden mitzuteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Weitere Informationen

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Arbeitshilfe Kontrollierter Rückbau, abrufbar unter: https://www.lfu.bayern.de/abfall/schadstoffratgeber_gebaeuderueckbau/arbeitshilfe/index.htm

Ansprechpartner für Rückfragen

Fr. Dr. Maiereder, Tel. (0941) 507-2317, E-Mail: maiereder.elisabeth@regensburg.de

Hr. List, Tel. (0941) 507-2314, E-Mail: list.wolfgang@regensburg.de

Fr. Dr. Elsner, Tel.(0941) 507-2310, E-Mail: elsner.regina@regensburg.de

Hinweise zum Datenschutz:

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogen Daten finden Sie im Internet unter: www.regensburg.de/datenschutz/datenschutzrechtliche-hinweise. Die Hinweise zum Datenschutz können zudem unter der Tel. 0941/507-1312 angefordert oder in der Bruderwöhrdstr. 15b, 93055 Regensburg in Zi.Nr. 1.007 eingesehen werden.

Stand: Oktober 2022 Seite 3 von 3